

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Dietmar Keller  
und der Gruppe der PDS/Linke Liste**

**— Drucksache 12/3314 —**

**Abbau der Grenzbefestigungsanlagen an der ehemaligen innerdeutschen Grenze**

Vergabe und Durchführung von Aufräumungsarbeiten an der ehemaligen innerdeutschen Grenze werden vom Bundesrechnungshof in einem Gutachten gerügt. Über die vom Bundesministerium der Verteidigung mit den Aufräumungsarbeiten beauftragte „Gesellschaft zum Abbau und zur Verwertung von Altanlagen und Altlasten“ (AVA) hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages sowohl am 30. Oktober 1991 als auch am 29. April 1992 beraten. Im Zusammenhang mit dem nun vorliegenden Gutachten des Bundesrechnungshofes und zahlreichen Presseberichten ist ein erheblicher Klärungsbedarf entstanden und deutlich geworden.

1. Aus welchen Gründen hat das Bundesministerium der Verteidigung die Räumung von Minen als ressorfremde Angelegenheit bezeichnet?

Die Einsatz- und Verwendungsmöglichkeiten deutscher Streitkräfte bestimmen sich nach den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, die durch Artikel 87 a Grundgesetz vorgegeben werden. Die Minenräumung und der Abbau der Sperranlagen an der ehemaligen innerdeutschen Grenze durch die Bundeswehr findet in Artikel 87 a Grundgesetz keine Rechtsgrundlage. Weder gehört es zu den originär verfassungsrechtlich den Streitkräften zugewiesenen Aufgaben, die an der ehemals innerdeutschen Grenze eingerichteten Sicherungsanlagen zu entfernen, noch ergibt sich eine solche Verpflichtung aus dem Gesichtspunkt der Funktionsnachfolge. Auch Erwägungen, es sei zweckmäßig, den Streitkräften neben einer ausdrücklich zugewiesenen Materie

auch eine verwandte Materie – z. B. wegen der damit verbundenen besonderen Risiken, die denen militärspezifischer Art ähnlich sind – zuzuordnen, reichen nicht aus, um eine Zuständigkeit der Streitkräfte zu begründen.

2. Warum wurden die Abbau- und Räumarbeiten nicht ausgeschrieben und an leistungsfähige Unternehmen vergeben?

Der rasche Abbau der inhumanen, gegen die eigene Bevölkerung und deren Menschenrechte gerichteten Sperranlagen des kommunistischen Gewaltregimes war eine vorrangige staatliche Aufgabe des wiedervereinigten Deutschlands. Die Bundeswehr hat die Organisation dieser Aufgabe ohne Rücksicht auf formale Zuständigkeiten übernommen.

Eine Ausschreibung der Arbeiten war in der damaligen konkreten Situation nicht möglich. Die zunächst in Aussicht genommene Finanzierung der Fortsetzung der Arbeiten aus Mitteln des Aufschwungs Ost bzw. der Arbeitsverwaltung hatte zur Prämisse, den Stamm des Personals des Zentralen Auflösungsstabes weiterzubeschäftigen (Vermeidung von Arbeitslosigkeit) und gleichzeitig die von diesem bisher genutzten Arbeitsmittel weiter zur Verfügung zu stellen (eingearbeitetes Personal auf vertrautem Maschinenpark). Eine Beauftragung privater Firmen über die Landesbauverwaltungen konnte nicht in Betracht kommen, weil einmal ausschreibungsfähige Unterlagen nicht vorhanden waren und die Erfüllung der obengenannten Prämissen nicht gewährleistet werden konnte.

3. Trifft es zu, daß der Bund aufgrund des vom Bundesminister der Verteidigung der AVA gegen Entgelt überantworteten Abbaus von Grenzanlagen und der Räumung der Minen auch die Mehrwertsteuer zu tragen hat?

Ja, für die von der ava-GmbH vertragsgemäß dem Bund erbrachten gewerblichen Leistungen fällt Mehrwertsteuer an.

4. Was berechtigte die im Sommer 1991 unter aktiver Beteiligung des Bundesministers der Verteidigung gegründete AVA dazu, sich in ihrem Geschäftsbericht 1991 als größtes privates Minenräumunternehmen der Welt zu bezeichnen?

Die ava-GmbH ist ein privates Unternehmen. Für den Wahrheitsgehalt des von ihr veröffentlichten „Geschäftsberichtes 1991“ trägt nur sie, nicht das BMVg, die Verantwortung.

5. Trifft es zu, daß die „Deutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung e.V.“ (D.S.U.E.), mit der der Bundesminister der Verteidigung die Gründung der Ein-Mann-GmbH „Gesellschaft zum Abbau und zur Verwertung von Altanlagen und Altlasten“ (AVA) vereinbart hat, keine Stiftung ist, sondern als eingetragener Verein firmiert, der sich wirtschaftlich betätigt?

Bei der D.S.U.E. handelt es sich, worauf der Zusatz e. V. hinweist, um einen eingetragenen Verein.

6. Trifft es zu, daß Mitglieder des Deutschen Bundestages Mitglieder der D.S.U.E. sind?  
Wenn ja, welche?

Eine aktuelle Mitgliedsliste liegt dem BMVg nicht vor.

7. Wann wurden Gremien des Deutschen Bundestages über den zwischen dem Bundesminister der Verteidigung, der D.S.U.E. und der AVA abgeschlossenen Vertrag informiert?

Der Vertrag mit der ava-GmbH ist nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung am 3. September 1991 abgeschlossen worden. In der 17. Sitzung des Haushaltsausschusses am 18. September 1991 wurde die Fortführung der Arbeiten an der ehemaligen innerdeutschen Grenze durch die ava-GmbH angesprochen. In dieser Sitzung wurde vom Haushaltsausschuß ein ausführlicher Bericht über die Übertragung des Abbaus der Grenzbefestigungsanlagen an die ava-GmbH gefordert. Dieser Bericht wurde dem Haushaltsausschuß am 24. Oktober 1991 vorgelegt (BMF-Vorlage 91/91 Ausschußdrucksache 467).

8. Trifft es zu, daß sich die Bundesunternehmen „Material-Depot-Service-Gesellschaft“ und „Saarbergwerke AG“ geweigert haben, die Abbau- und Räumarbeiten zu übernehmen?  
Wenn ja: Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung davon abgesehen, ihre Rechte als Anteilseignerin wahrzunehmen und auf diese Bundesunternehmen einzuwirken, ihre ablehnende Haltung aufzugeben?

Es trifft zu, daß sich die beiden Gesellschaften geweigert haben, die Abbau- und Räumarbeiten zu übernehmen. Eine Möglichkeit der Bundesregierung, ihre Rechte als Anteilseigner der bei den Vertragsverhandlungen alternativ in Betracht gezogenen Firmen stärker zur Geltung zu bringen, bestand und besteht nicht. Bei den in Betracht kommenden Unternehmen handelt es sich zwar um Gesellschaften, die mehrheitlich im Bundesbesitz sind. Der Bund hat aber kein Weisungsrecht; die Gesellschaften üben ihre Geschäfte selbstständig und in eigener Verantwortung aus.

9. Warum hat das Bundesministerium der Verteidigung den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages über das bereits im Frühsommer 1991 absehbare Faktum, der Abbau der Grenzanlagen und die Räumung der Minen werde nicht – wie im Haushaltspunkt 1991 etatisiert – zum 30. September 1991 abgeschlossen sein, nicht unterrichtet?

Das Bundesministerium der Verteidigung hat den Haushaltsschluß des Deutschen Bundestages sobald als möglich – d. h. nach Klärung der Finanzierungsmöglichkeit, der Art der Fortführung der Arbeiten und des erforderlichen Mittelbedarfs – informiert.

10. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß der zögerlich erfolgte Abbau der Grenzanlagen auch damit zusammenhängt, daß zunächst der Versuch unternommen wurde, einzelne Anlagenteile zu verkaufen?

Der Abbau der Grenzanlagen ist kontinuierlich und ohne Verzögerungen durchgeführt worden. Versuche, einzelne Anlagenteile zu verkaufen, hatten keinen Einfluß auf den Fortgang der Arbeiten und das Arbeitstempo.

11. Warum wurde entschieden, die bis zum 30. September 1991 mit dem Abbau der Grenzanlagen beauftragten 3 000 ehemaligen Angehörigen der NVA nicht in ein Arbeitsverhältnis mit dem Bund zu überführen?

Die Beendigung der Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisse des Personals des Zentralen Auflösungsstabes zum 30. September 1991, die wegen der einzuhaltenden Fristen bereits im Frühjahr 1991 eingeleitet werden mußte, war zwangsläufig, da im Einzelplan 14 Haushaltsmittel für diesen Zweck nur bis zum 30. September 1991 zur Verfügung standen.

12. Welche Gründe sprachen aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung dafür, gegenüber dem Verteidigungsministerium die schriftliche Zusage zu erteilen, der Abbau der Grenzanlagen und die Bergung der Minen könnten ab dem 1. Oktober 1991 aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen von ABM finanziert werden?

Die Finanzierung der Arbeiten an der ehemaligen innerdeutschen Grenze durch ABM-Mittel ist innerhalb der Bundesregierung erörtert worden. Sie wurde nach eingehender Prüfung verworfen, da sie als rechtlich nicht zulässig erachtet wurde. Eine schriftliche Zusage von ABM-Mitteln durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erfolgte nicht.

13. Aus welchem Grund stehen dem Bund bei der AVA zwei Aufsichtsratsmandate zu – wahrgenommen durch je einen Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Verteidigung –, obwohl er an dieser Gesellschaft nicht beteiligt ist?

Die ava-GmbH hat einen ausschließlichen Vertrag mit dem Bund. Der Bund hat ihr zur Durchführung der Abbauarbeiten unentgeltlich Fahrzeuge, Maschinen und Liegenschaften zur Verfügung gestellt. Im Vertrag mit der ava-GmbH wurde ein Selbstkostenschätzpreis, der im Laufe des Vertrages in einen Selbstkostenfestpreis überzuleiten ist, vereinbart. Zur Kontrolle der Nutzung der

unentgeltlich bereitgestellten Unterstützungsleistungen sowie der wirtschaftlichen Handhabung der überwiesenen Mittel und der ordnungsgemäßen Durchführung der Minennachsage und Räumung hielt der Bund es für erforderlich, im Aufsichtsrat der ava-GmbH zwei Mandate zu übernehmen.

14. Trifft es zu, daß der AVA bei der Durchführung der Abbau- und Räumarbeiten Offiziere der Bundeswehr beratend zur Seite stehen, obwohl der Bundesminister der Verteidigung sowohl den Abbau von Grenzanlagen als auch die Räumung der Minen als eine ressortfremde Angelegenheit bezeichnet haben soll?

Wenn ja, wie viele Offiziere sind bzw. waren daran beteiligt?

Wer trägt bzw. trug die Kosten für diesen Einsatz?

Zur Zeit sind neun Offiziere in beratender Funktion bei der ava tätig. Sie nehmen dort als Beauftragte des BMVg die Interessen des BMVg wahr, sie überwachen die Einhaltung der Vertragspflichten der Firma und beraten sie in bundeswehreigentümlichen Angelegenheiten im Rahmen der Unterstützung durch die Bundeswehr. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der Beaufsichtigung und Kontrolle der Minennachsage und -räumung. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind sie für die Ausstellung der Minenfreiheits-Zertifikate zuständig. Die Offiziere werden von der Bundeswehr besoldet.





---

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333